Dienstag den 17 Augusti Anno 1756.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Befindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

---

1. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Bey Monsr Emanuel von Gehmen zu Cleve am Haagischen Thor, ist zu bekommen eine neue viersitzige Staats-Kutsche, welche in allen Stücken nach der neuesten Mode oder Façon auf eine ganz schöne Art, gemachet ist; der Kasten ist inwendig mit dem besten blauen Trip so denn mit weissen Schnüren und Frangen bekleidet, auswendig aber nicht nur recht fein und sauber gemachet, sondern auch die Bildhäuer-Arbeit und Leistenwerck, überall mit feinem Gol-

de

de überzogen; das Steil oder Wagengerüste mit den Rädern ist gleichfals theils fein vergöldet, oder doch mit der besten rothen Farbe gefarbet; so wohl vorne als in den Seitherthüren sind die besten Spiegelgläser, mithin ist dieses überhaupt ein Stückwerck, welches denen Liebhabern gefallen wird. So denn stehet noch bey demselben fertig und zu verkauffen, eine nach der neuesten Art verfertigte fein geschilderte und übergöldete, auch inwendig mit blauem Trip bekleidete Chaise oder Cariole zu ein oder zwey Pferden, nicht weniger allerhand Kutschen-Gläser; diejenige, so hierzu Lust haben, belieben sich bey bemeltem Emanuel von Gemmen in Cleve zu melden, und einer civilen Behandlung versichert zu seyn.

Demnach ad instantiam des Herrn Schulten als Provisor des hiesigen Waysenhauses, gegen die Ehel. Joh. Died. Rädickers distractio deren letztern, auf hiesigen Südstrassen gelegenen und eydlich auf 752 Rthlr taxirten Wohnhauses samt dabey belegenen Hofraums erkant, und dazu termini auf den 31 May, 20 Julii und 4 Octobris, allemahl Vorm. um 10 Uhr, cum adcitatione derer Eheleuten Impetranten, angesetzet worden; so wird solches zu dem Ende hiemit öffentl. bekant gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf Lust haben, sich in dicis terminis melden, die Taxe und Vorwarden sodenn, wie auch ausser denen Terminen beym Assessore Hn Bilefeld einsehen, und darnach in ultimo termino gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden alle und jede, so an ged. Wohnhause samt Hofraum einiges Recht ex quocunque capite zu haben vermeinen, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato publicationis dieses, binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 28 Junii gehörig ein und auszuführen. Hamm im Landgericht den 29 Martii 1756.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß in dreyen Terminen, als den 13, 20 und 27 August auf der Königl. Accise-Casse zu Wesel, ein alter kupferner Braukessel nebst einer eisernen Stange, dem meistbietenden wird ausgebotten werden; weshalb ein jeder, so dazu Lust hat, sich sodenn allemahl daselbst, Vorm. um 11 Uhr einfinden, und seinen Vortheil suchen kan.

Es sol ad instantiam des Herrn Rentmeistern Bilefeld zu Hörde wieder den Herrn Grafen von Berlo der Leifermanns-Hof zu Westick, Amts Unna, mit dazu gehörigen Pertinentien, so zu 1008 Rthlr eydlich gewürdiget worden, in terminis den 4 May, 6 Julii und 7 Sept., beym Königl. Landg. zu Unna verkauft, und dem meistbietenden zugeschlagen werden, diejenige, so daran einiges Recht oder Ansprach haben, werden Kraft des zu Hoerde und Lunen angeschlagenen proclamatis peremtorie citiret, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen à dato den 5 Martii, und also längstens den 7 May, gehörig einzubringen und zu justificiren.

Demnach ad instantiam Herrn Henr. Halfmann contra Mummenhof, æstimatio & distractio des dem letztern zuständigen Wohnhauses, so auf 352 Rthlr 54 st., und eines im Heggerfelde gelegenen Stück Landes, welches mit der Frucht auf 136 Rthlr taxiret, erkannt, und dazu termini distractionis auf den 17 September, 17 November a. c., und 18 Januarii 1757 um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Hattneggen, anberahmet; so wird solches lusthabenden Käuffern so wohl, als denen, so an ged. Hause und Lande Anspruch haben, zu ihrer Nachricht bekant gemacht, und zwarn, daß letztere binnen 9 Wochen ihre Forderungen beym Gericht angeben, und sub pœna perpetui silentii justificiren sollen.

Word hiermede bekent gemaeckt, dat tot Greveraed, in den Ampte van Crieckenbeeck, seenige gemeine Gronden publyckelyck aen den meestbiedenden sullen verkocht worden.

Die nachgelassene großjährige Kinder der Ehel. J. von Eß zu Grieth, sind vorhabens den 16 Aug. c., morgens um 8 Uhr, bey der 1sten Kertze, sodenn den 28 Augusti d. m. bey der 2ten Kertze zu Grieth im Sterbhause, unter Assistence eines Edl. Magistrats, 1) Ihr elterliches, zu Grieth am Marckt, zu allerhand Wirthschaft sehr bequemes Haus. 2) 2 Kohlpärten des Ortes gelegen, einer am Rhein, der ander am Thielschen Thor. 3) Ein bedecktes Schiff mit Zubehör von 18 Last. 4) Einen Weyachen von 3 Last, mit Zubehör. 5) Einen Flieger, mit Zubehör, sodenn 6) 2 Kühe, 2 Schweine, und sämtl. Einbudel, als Kupfer und Zinn rc. in primo termino den 16 Augusti finaliter zu verkauffen; zu welchem Ende denen lusttragenden solches

solches hiermit bekant gemachet wird, und können vorhero die Vorwarden beym Hn Secretario Wolters eingeseben werden. Uebrigens werden die Creditores, welche an denen Erben des Johann von Eiß, etwas zu forderen haben, hiedurch abgeladen, daß sie sich bey einem Edl. Magistrat zu Grieth, mit ihren Rechnungen wehrender Zeit von 9 Wochen, sub pœna perpetui silentii, melden sollen. Grieth den 3 Aug. 1756.

Die Vormünder der Arbenschen Vorkinder, werden mit consens des löblichen Landgerichts in dreyen Terminen von 8 zu 8 Tagen, verkauffen ein in der Sandstrasse zwischen Wirtz und Enck gelegenes Haus, und soll erster terminus den 11, der 2te den 18, und der dritte den 25 Augusti a. curr., auffm Rahthause abgehalten werden; diejenige, so an besagtem Hause etwas zu fordern haben, müssen sich gehörigen Orts, in gesetzten terminis Ordnungs-mässig angeben, und ihre prætensiones justificiren, idque sub pœna perpetui silentii. Wesel im Landgericht den Augusti 1756.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach die Ehel. Relinghaus zu Grumm, bey hiesigem Königl. Landgericht angezeiget, daß sie ihren bisher untergehabten Hof vor eine sichere Summe Geldes erblich an sich gekaufet, auch den Kaufschilling ehestens auszuzahlen gesinnet, des Endes um eine Edictal-Citation aller und jeden, so an ged. Hof und darab auszuzahlenden Kaufpretium eine gegründete Ansprach zu haben vermeinen, angehalten, man auch diesem Suchen stat gegeben; Als werden in Kraft gegenwärtigen Edictal Citation alle und jede, so an vorgem. verkauften Relinghaus Hofe und darab vom Ankäuffer auszuzahlenden Kaufschilling einige Ansprach, ex quocunque juris capite es auch seye, formiren können, hiemit edictaliter & peremtorie abgeladen, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und zwarn längstens den 5 Octob. a. c., beym Königl. Landgericht zu Bochum, ihre Forderung cum justificatoriis, und zwarn unter der Verwarnung ad Acta angeben, daß sonsten der Kaufschilling ausgezahlet und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Bochum im Landg. den 29 Julii 1756.

Es haben die Ehel. Casparn Hasenack ihr Recht am Pachtkotten im Holte, an ihren Sohn Clemens Hasenack verkauft und übertragen; diejenige, so daran Anspruch und Forderung haben, müssen sich innerhalb 9 Wochen, beym Gericht zu Schweim, melden, und den 11 Augusti a. curr. Vormittags, solche unter Straf ewigen stillschweigens, justificiren.

Nachdem der Freyherr und Freyfrau von Ossenbruck, dem Hn Hoffiscal und Advoc. Vehacke ihren so genanten adlichfreyen Kotten, der Rohekamper genannt, bey Berendorf gelegen, welchen derselbe jure crediti zeithero untergehabt resp. in solutum gegeben, und verkauft, so werden ad instantiam des ged. Ankäuffers alle und jede, so an gem. Kotten einig Recht oder Ansprach ex capite dominii hypothecæ oder sonsten zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie abgeladen, um solche à dato dieses binnen 9 Wochen, beym Landgericht zu Bochum, sub pœna præclusi & silenni einzubringen und zu justificiren.

Nachdem Jürgen Meyer zu Gelsenkirchen, den grossen Dickcamp ad 6 Morgen, so nechst der Kley gelegen, von dem Freyherrn von Asbeck aus freyer Hand vor Gericht angekauft, ohne daß dagegen jemand Wiederspruch gehabt, jedennoch Käufer zu seiner Sicherheit Edictal-Citation gesuchet, solchem petito auch deferiret; so werden alle und jede, so daran ex jure specialis hypothecæ, oder sonsten Anspruch, ex quocunque capite es auch seyn mögte zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie abgeladen, um a dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 21 September Vorm., ihre Forderung am Landgericht zu Bochum zu justificiren sonsten nach deren Ablauf, bey Erlegung der Kaufgelder, ein ewiges stills. auferleget seyn solle.

Herr Theod. Slenffert aus Thyll, hat sicheres Bauland im Praesterfelde, das Mohrenstück genannt, aus der Hand verkaufet, und will sich den Kaufschilling vorm Christfest a. curr., auszahlen lassen; zur Sicherheit des Ankäuffers lässet er zugleich alle diejenige, so einig Recht an vorbesagtem Land ex capite dominii, hypothecæ vel retractus zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie abgeladen, um solches à dato dieses binnen 9 Wochen, vorm Hüht-Ossenbergschen Gerichte, sub pœna præclusi & silentii einzubringen und zu justificiren. Praest den 21 Jul. 1756.

Die Frau Wittibe Conrad Bieben in Wesel, hat an die Geschwistere Jungfern van der Stap eine Weyde, so vor Wesel in der Oye nächst Johanniter Herrn und Schwensdeich gelegen ist, ge-

gerichtlich, doch freywillig, verkauft: Alle und jede, so an dieser Weyde einiges Recht und Ansprache, ex quocunque capite es auch herrühren möge, zu haben vermeinen, werden hiermit peremtorie vorgeladen, daß sie innerhalb 4 Wochen à dato dieses, und zwarn am 1 Septemb. zum letzten mahl, ihre Forderungen vorm hiesigen Landgericht einbringen, oder gewärtigen sollen, daß ihnen nach Ablauf sothaner Frist kein weiteres Gehör verstattet, sondern der Kaufschilling an die Verkäufferinn wird ausbezahlet werden. Wesel im Landgericht den 4ten Augusti 1756.

Es hat der Kupferschmid Herr Johann Nicolas Heyer hieselbst, von der Wittibe Arnold Heymanns, ihr Wohnhaus nebst daran liegenden Garten, so alhier in der Goldstrasse zwischen denen Eberhard- und Houllietschen Häusern gelegen, an sich gekauft; und es werden auf Ansuchen des Käuffers alle und jede, so an geb. Heymannschen Hause etwas, ex quocunque capite es auch seyn möge, zu fordern, oder gegen den Verkauf was einzuwenden haben, hiemit peremtorie sub pœna præclusionis vorgeladen, um innerhalb 3 Wochen à dato dieses, ihre prætensiones und Einwendungen vorm hiesigen Königl. Landgericht vorzubringen und zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf sothaner Frist niemand mit seinen Ansprüchen weiter gehöret, sondern der Kaufschilling außgezahlet werden soll. Wesel im Landgericht den 4ten Augusti 1756.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

De Magistraet der Stadt Emmerick, is voorneemens, op den 8 September ten 2 uuren op de Stadtswaage, opentlyck te verpachten de Stadts Patrimonial-Goedern, bestaende in bouwen weydelanderyen en huysen, gelyck zulks op de biletten aen de pooten aengeslagen te zien is, en daerover op den 6 October c., salv. ratificatione, den toeslaeg te geven.

IV. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Das Haus in der Hagischen Strasse zu Cleve, worinnen der Herr Muntz-Controlleur Westpfal zuletzt einige Jahren gewohnet, ist noch offen; wer dasselbe zu miethen beliebet, kan sich in Cleve beym Hrn Vice-Cammer-Directori Schmitzen melden, und wird der Augenschein geben, daß es nicht nur mit allen erforderlichen Commoditäten versehen, sondern auch sehr wohl, und an einer der passantesten Strassen der Stadt gelegen ist.

V Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es sind beym Königl. Landgerichte zum Hamm einige Depositengelder vorhanden, welche gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit ausgethan werden sollen: falls nun jemand Lust tragen mögte sothane Gelder zu negotiiren, selbiger kan sich, je ehender je lieber, bey geb. Landgericht melden.

VI. Persohn / so ihre Dienste anträgt ausserhalb Duisburg.

Wer einen mit guten Espuis begabten, und im Schreiben wohl geubten Burschen, um in einem Kaufmanns-Laden zu serviren, begehret, der beliebe sich, je eher je lieber, bey denen Grootischen Curatoren B. Willemsen, oder Joh. P. Hoesch in Meurs zu melden.

VII. Sachen / so vermißt ausserhalb Duisburg.

Voor ongeveer 14 daegen à 3 weeken, zyn 2 Merrevoulens van ontrent twee jaeren, swart griesachtig van coleur, by Geldern vermist worden; wie van deselve weet notificatie te geven, gelieve zich by de Heer Cabanes tot de Hoetheyde te melden.

VIII. AVERTISSEMENT.

Man hat aus verschiedenen Intelligentz-Blättern wahrgenommen, daß darinnen Abladungen der Creditoren sub pœna perpetui silentii, von einigen dazu mit keiner Jurisdiction versehenen, auch wohl gar bloßen privatis veranlasset werden wollen; da aber ein solches, wie sich von selbsten verstehet, ohne rechtlichen Effect ist, inmassen, wenn dergleichen Verabladungen ihre behörige Kraft haben sollen, solche durch die competente Gerichte geschehen müssen; inzwischen doch dieses zu allerhand Irrungen Anlaß giebet. Als hat man nöthig gefunden, solches hiemit dem publico zum Uberfluß bekant zu machen. Cleve im Regier. Rath den 12 Juli 1756.

Anhang.

Anhang

Num. XXXIII. Dienstag den 17. Augusti 1756.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

IX. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Demnach der Freyherr von Schell zu Goldschmedding, Vermöge originaliter präsentirten Königl. allerhöchsten eigenhändigen Consens, einige Scheffel Gartenland, vorm Ostthor bey Eltrop gelegen, unter gerichtlichen Vorsitz, freywillig an den meistbietenden, zu besseren seinen Nutzen schaffen, ohne Präjudiz darin sich findenden Creditoren, zu Reluirung anderer ihme besser gelegenen Stücke, zu verkauffen gesonnen; mithin des Endes proclama zum Intelligentz-Zettel, und Terminum zu extrahiren gebeten, welchem Suchen deferiret; Als wird hiemit terminus zum Verkauf obgem. Landes, auf den 11 September, Nachm. um 2 Uhr, an des Gerichtschreibern Hn Beulmanns Behausung angesetzet, und werden dahin diejenige, so Lust zu kauffen haben, invitiret, da alsdenn dem meistbietenden der Zuschlag, auf in termino vorab zu publicirenden Vorwarden, geschehen soll.

Wegen rückständiger Contribution, sollen am Dienstage den 24ten Augusti morgens um 8 Uhr, auf m Wieberge im Amte Iserlohn, die dem Misekenbahl daselbst zuständige, an der Erden stehende Feldfrüchte, so zu 27 Rthlr geschätzet worden, dem meistbietenden an Schulten-Hause daselbst, verkauffet werden, und können sich Liebhabere alsdenn einfinden; auch vorhero die Umstände bey der Amts-Receptur zu Iserlohn, vernommen werden.

Hermann Caldenhoven zu Wissel, will sein in der Stadt Grieth anerkauftes, so genanntes Andreas Rüyersche Haus, so in der Legestrasse gelegen, und zur Wirthschaft, Fuselbrennen, als Bauerey zu treiben sehr bequem, aus der Hand verkauffen; Lusttragende können sich bey demselben zu Wissel in den 3 Cronen melden.

Op den 23 Augusti a. curr., sullen ten huyse van Anton Heymer, derselver geinventarliseerde Goereden publice, ter instantie van Jan Muller, met den stokkenslag binnen Wachtendonck worden verkocht.

Op den 25 a. c., sullen binnen de Stadt Wachtendonck, ter instantie van eenige Creditoren publice met den stokkenslag verkocht worden eenige gepande goereden van Wilhelmus Leuven.

Den 25 deses, sullen op Dammers-Caeth, onder Veert, publice aen den meestbiedenden worden verkocht, die alnog op den Velde staende Schaere; wie mede eenige goereede Goederen.

Auf die von denen Kindern und Erben der Frau Wittiben Sinapius zum öffentlichen jedoch freywilligen Verkauf angehangene, in und ausser Cleve gelegene Grundstücke, ist in secundo Termino, und zwarn 1) Auf das auf m Heydberg gelegene, oben und unten mit schönen Zimmern versehenes Haus, samt dahinten vorhandenen grossen und platsanten Garten und Lusthäußgen 1200 Rthlr. 2) Das daran gelegene Nebenhaus 201 Rthlr 3) Das Haus in der Wagerstrasse, der Spocker gen. 125 Rthl. 4) Das daran gelegene kleine Häußgen 150 Rthl. 5) Den zwischen der Haagischen und Nassauschen Pforte gelegenen Garten samt Lusthaus, so bewohnet wird, 240 Rthlr. 6) Den zwischen der Haagschen und Hevi berqschen Pforte gelelegen Garten 62 Rthlr. 7) Den Garten bey der Cavarinschen Pforte 6 Rthlr. 8) Das Stück Bauland im Kellenschen Felde 150, und 9) Das Bauland am Clevischen Berg zu 16 Rthlr licitiret worden, welches denen Liebhabern nicht allein, sondern no omahlen zur Nachricht bekant gemachet wird, daß auf den 20 August, Nachm. um 2 Uhr, in Cleve auf der Stadtwaage, die letzte Kertze darüber ausbrennen solle; diejenige also, welche zum Ankauf des ein oder anderen Stück Lust haben, können sich alsdenn einfinden und ihren Vortheil suchen.

Es wollen die Erbgen. de Vries ein Stück Land am Deilweg neben Jan Kopp und Jan Pastors Ländereyen käuflich gelegen, öffentlich doch freywillig verkauffen; Lustragende können sich den 23 dieses, zu Udem im Schlüterey-Hause melden.

Die Kinder der verstorbenen Eheleuten Joh. Henr. Buynck, sind resolviret die elterliche Handkaethe, die Quackenborg genannt, käuflich in der Jurisdiction Millingen, ohnweit Isselburg gelegen, unterm Vorsitz zweyer Scheffen in dreyen Terminen, als den 10 und 11 Augusti, auch 21 September a. curr., Nachmittags um 2 Uhr, an des Vogden Janssens Behausung in Millingen, denen meistbietenden beym Schlag öffentlich zu verkauffen; solte auch jemand seyn, der an dieser Handkaete etwas zu fordern hätte, der muß sich in Zeit von zwey Monathen beym Gericht zu Millingen, sub pœna perpetui silentii, angeben.

Es sollen einige Mobilien und Zimmergereitschaft, auf Mittwoch den 18 dieses, Vorm. um 10 Uhr, in der Herrlichkeit Veen, an Sandhofs Haus, dem meistbietenden verkauffet werden.

Zu Cleve in der grossen Strassen, im grünen Hirsch, sollen allerley Mobilien verkauffet werden.

Den 19 dieses, Vorm. um 9 Uhr, sollen die auf Kirchenkath zu Keppelen außgestochene Kornfrüchte, vor rückständige Contribution öffentlich verkauffet werden.

Nachdem ad instantiam des Reformirten Predigers Herrn Küper wider die Ehel. Spagneul, æstimatio & distractio des in der Herrlichkeit Bruch, Bauerschaft Welper gelegenen, und mit lehnherrlichen Consens verhypothesirten Spagneuls-Hofes erkannt, und durch die beeydete Æstimatores auf 1334 Rthlr 25 st. gewürdiget worden; Als werden des Endes termini distractionis auf den 30 Augusti, 11 Octobr. u. d. 22 Novembr. a. c., allemahl Glocke 2, bey dem Bruchischen Jurisdictions Gericht anberahmet, und solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so Belieben haben mögten, solches Guth mit seinen Pertinentien an sich zu kauffen, sich in dictis terminis einfinden, und in ultimo termino den Zuschlag nach denen zu publicirenden Vorwarden gewärtigen, und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber werden auch die Ehel. Spagneul ad videndum distrahi, nicht weniger alle diejenige, so an gedt. Guth ex quocunque capite es auch sey, einige Ansprach zu haben vermeinen, Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Hattneggen angeschlagen, abgeladen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon à dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum justificatione sub pœna perpetui silentii beyzubringen. Signat. beym Bruchischen Jurisdictions Gerichte den 19ten Julij 1756.

X. Sachen/ so zu verkauffen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es sollen am Dienstag den 24 Augusti curr., auch nötigen falls am folgenden Mittwoch und Donnerstag, allerhand Mobilien und Bestialien, so dem Henrich Crone zu Kierspe zuständig gewesen, an Joh. Died. Wehners Hause im Dorf Kierspe verkauffet; sodenn auch der halbe Hammer auf der Windfuhr von einem Feuer, daselbst verpachtet, die daselbst vorhandene Kohlen und vorrätiges Eisen aber ebenfals an bemeltem 24 Augusti, morgens Glocke 10, verkauffet werden; weshalb Liebhabere sich einfinden und ihren Vortheil suchen, nicht weniger auch die Specification der zu verkauffenden Stücke nebst dem Taxato vorher bey dem Creyßschreiber Herrn Schniewind in Altona, einsehen können.

XI. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Daß der Maurer Waldorf seine in der Venusgasse gelegene Behausung auf den 11 Aug. publice verkauffet hat, solches wird dem publico hierdurch bekant gemacht, damit ein jeder, so ex quocunque capite einige Forderung daran hat, sich innerhalb 14 Tagen à die venditionis, gehörigen Orts melden könne, weil sonst das Kaufpretium ausgezahlet werden soll.

XII Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg

De Kerckmeester Anton Niermann heeft van de Erfgen. van den Heer Pastor S. van Lendt gekocht een huys staende in de Diedamsestraet binnen Sevenaer; die geene, soo eenige pretensie daeraen hebben, konnen zich sub pœna perpetui in 6 weeken, gehoorig melden.

XIII

XIII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Da die Pachtjahren von dem Gemahl bey der Stadt Duisburg und darunter sortirenden Dorfschaften und Feldmarck gegen den 21 April a. f. zu Ende gehen, und dan diese Zwangmühlen auf anderweits 6 Jahren hinwiederum in 3 Terminen, als nemlich den 15 Julii, sodenn 5 und 26 Augusti zur Verpachtung denen meistbietenden, jedesmahl morgens Glocke 10, aufm Rahthause ausgesetzet, und in ultimo termino dem Befinden nach, salva ratificatione, alsdenn zugeschlagen werden sollen; Als werden die Lustragende hiedurch eingeladen, und können die Pacht-Conditiones und Vorwarden samt dem Mühlen-Inventario so wohl, als auch die Extracten von der Consumptions-Accise und der Persohnen Zahl, mithin das Resultat, was dieses Zwanggemahl nach dem sechsjährigen Durchschnitt rendire, und worauf sicher Staat zu machen, vorhero beym Herrn Rentmeister und Scheffen Keller, als sonsten auch jedesmahl in denen angesetzten Verpachtungs-Terminen eingesehen werden.

XIV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Tot Mielo sullen verpacht worden eenige parcelen grass en hout op daege daertoe te roepen.

Magistratus der Stadt Xanten ist willens, 13 von der Stadt-Gemeinde in dem Hettercamp beym Ziegelwerck ausgestochene Bauschläge, auf den 19 und 26 Augusti, Nachm. um 2 Uhr, aufm Rahthause, dem meistbietenden auf 8 Jahren zu verpachten; Lusthabende können sich alsdenn einfinden, die Vorwarden hören lesen, und zu ihrem Nutzen pachten.

XV. Sachen / so vermißt ausserhalb Duisburg.

Es ist vor einigen Tagen eine weisse rauhrige Hühnerhündin auf jeder Seite einen braunen Flecken und gelbe Ohren habend, vermisset worden; wer Nachricht davon geben, oder solche weiß anzubringen, kan sich beym Herrn Obristwachtmeister, Grafen von Kirchberg zu Wesel melden, und eine gute Recompence dafür erhalten.

XVI Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es wird dem publico bekant gemacht, daß 400 Rthlr Hoetsche Armengelder in Berlinschen $\frac{2}{3}$ & $\frac{1}{3}$ Stücke, Preussischer Cassen-Müntze fruchtlos liegen; wenn jemand ist, der solche Gelder gegen Land-übliche Zinsen aufnehmen will, der kan sich beym Provisor Hn Joh. Bäcker zu Wenigern, melden.

50 Rthlr Pupillengelder sollen gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit ausgethan und rentbahr gemachet werden; wer solche zu negotiiren verlanget, kan sich je eher je lieber, bey Herrn Scheffen und Stadt-Rentmeister Hüls in Embrich, melden.

Es liegen bey dem Königl. Landgericht zu Bochum, tausend und etliche hundert Rthler Pupillen- und respective Depositengelder. Da nun solche der allergnädigsten Verordnung zufolge fruchtbahr untergebracht werden müssen; so wird solches hiemit bekant gemacht, und können diejenige, so sothane Gelder gegen eine Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung und Landes-übliche Zinsen zu negotiiren gesinnet sind, bey ged. Landgericht sich deshalb melden, und die Gelder stündlich in Empfang nehmen.

XVII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach die verwittibte Freyfrau des verstorbenen Erb-Marchals Freyherrn von Palland, und deren Herrn Bruder der Lieutenant Freyherr von Berchem, als respective Testamentarische Erben, um Convocation aller Creditoren, so an dem wohlseeligen Freyherrn Erb-Marchalen von Palland, rechtmässig zu fordern haben, bey mir als judici ordinario schriftlich angestanden, und sich declariret, die Verlassenschaft nicht anders als sub beneficio legis anzutretten, welchem Suchen von Recht und Billigkeits wegen deferiren müssen; hierum lade und fordere ich zeitl. Richter zu Neucastrop, alle und jede Creditores, so an dem seel. Herrn Erb-Marchallen von Palland zu fordern haben, es seye ex quocunque capite solches auch wolle, diejenige ins besondere aber, welche keine gerichtlich engrossirte Obligationes, sondern nur mobilare Pfänder und privat Handscheine, oder sonstige justificable Forderung haben mögten, um solche à dato binnen 3 Monathen cum productione originalium, relictis ad protocollum copiis,

zu

zu justificiren, als wozu für den 1ten Termin, den 31 Julii, und 31 Augusti für den 2ten, den 2 Octobris aber für den endlichen und letzten Termin, allemahl Nachm. 2 Uhr Glocke 2, mit der Verwarnung, an meiner des Richtern Tacke Behausung bestellet und angeordnet wird, daß denjenigen, welche alsdenn nicht erscheinen, ein ewiges stillschweigen auferleget, hingegen im letzten Termino den 2 October mit denenjenigen, so rechtmässige Forderungen haben, gütliche Pflege tractiret, und gegen diejenige, so Pfändere haben, und solche verschweigen, auf Anhalten der Impetranten, prævio injuncto & publicato, in ultimo termino der Weg Rechtens eröffnet werden solle. Wornach sich also ein jeder Creditor zu achten und zu richten hat. Sign. beym Neu-Castropschen Gericht den 30 Junii 1756. Tacke.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Freyherrn von Merode zu Merfeld als angeordneten Curatoris seines schwachsinnigen Bruders des Freyherrn von Merode zu Schwansbell, zu Errichtung des inventarii von den Schwansbellschen Güthern Creditores per proclama, wovon eines zu Unna, eines zu Lunen, und eines zu Dortmund angeschlagen, edictaliter citiret worden, um ihre Forderungen à dato den 3 Augusti binnen 9 Wochen beym Königl. Landgericht hieselbst, sub pœna perpetui silentii, anzuzeigen und davon documenta zu produciren. Unna im Landg. den 3 Aug. 1755.

Da über das Vermögen der Ehel. Henr. und Grietgen Flohren in der Herrlichkeit Meyderich Concursus Creditorum eröfnet, und in denen, ad instantiam des angeordneten interims Curatoris Herrn Hofrathen und Advoc. Ordin. Vols, unterm heutigen dato extrahirten, zu Mulheim, Sterckrad und Meyderich debite anzuschlagenden Edictalibus gewöhnliche Termini von 3 zu 3 Wochen, als den 19 Augusti, 9 September und längst den 30 dito, allemahl in gewöhnl. Gerichtsstube zu Meyderich, morgens Glocke 10, ad liquidandum & justificandum und zwarn peremtorie & sub pœna præclusionis, angesetzet sind; Als wird solches hiedurch denen Creditoribus, welche an dem Vermögen besagter Debitoren rechtliche Forderung und Ansprach haben mögten, anderweit hiedurch bekant gemacht, damit selbige dem injuncto citationis, bey der darin comminirten Strafe, zur rechter Zeit ein Genügen leisten, und längstens in ultimo Termino den 30 September mit ihren Forderungen und deren justificatoriis erscheinen mögen, gestalten mit Ablauf dieses termini, Acta für beschlossen gehalten, und denen nicht erschienenen, oder auch ihre Forderungen nicht gebührend justificirt habenden Creditoribus ein ewiges stillschweigen auferleget, und sie vom concurs abgewiesen werden sollen. Meyderich in judic. den 29 Julii 1756.

XVIII. AVERTISSEMENT.

Der Clev-Märckischen Landes-Regierung ist ein gewisser gedruckter Loose-Zettul von einer vorgeblich 2ten Classe, zwölfter Lotterie von Grondstein zugekommen, welcher von einem dazu specialiter auctorisirt seyn sollendem Secretario Livon Heur unterschrieben ist, und dem Verlaut nach im Gülischen ausgegeben seyn soll. Weil nun so wenig Sr Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr rc. eine solche Lotterie auf den Nahmen von Grondstein je octroyren lassen, auch der, wie es wahrscheinlich ist, erdichtete Nahme eines Secretarii L. van Heur in Grondstein und hiesigen Landen zumahlen unbekant ist, mithin als ein falsches zum Nachtheil des publici streckendes höchststrafbahres betriegerisches Unternehmen angesehen werden kan. So hat man nöthig erachtet das publicum für dieser falschen und betriegerischen Lotterie hiedurch zu warnen. Cleve im Regierungs-Rath den 2 Augusti 1756.

Der Schulte zu Golthamm, ist gesinnet, die unterhabende Ländereyen an die Creditores gegen zu bezahlende Schatz und Pacht abzutretten, und da dieserhalb Terminus zur Zusammenkunft und gütlichen Vereinigung, auf Montag den 23 Augusti in Bochum, bey Hn Arn. Surmann, bestimmt worden; so werden sämtliche interessentes alsdenn zu erscheinen, hiedurch ersuchet.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Addres-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.